

TÜRKISCHES FAMILIENRECHT NACH 80 JAHREN ZGB:

BESTANDESAUFNAHME UND EVALUIERUNG

DES JÜNGSTEN REFORMPROZESSES

ALI ÇIVI

Basel, Oktober 2006

INHALTSVERZEICHNIS

I. Geschichte des türkischen Familienrechts

1. Familienrecht im Islam

- a) Eheschliessung
- b) Ehehindernisse
- c) Güterrecht
- d) Eheauflösung
- e) Ehescheidung
- f) Abstammung
- g) Adoption

2. Familienrecht im Osmanischen Reich

3. Gesetz über das Familienrecht von 1917

II. Familienrecht zur Zeit der Republik

1. Allgemeines

2. Das neue Zivilgesetz

3. Die Änderungen bei der Rezeption

III. Anpassungsprobleme

1. Schwierigkeiten nach der Annahme des ZGB

2. Schwierigkeiten nach der Annahme des Familienrechts

IV. Änderungen im Türkischen Familienrecht nach dem Inkrafttreten des tZGB-1926

1. Änderungen durch Gesetze

2. Änderungen durch das Verfassungsgericht

3. Entwürfe für ein neues tZGB

4. Das neue tZGB von 2002

V. SCHLUSSFOLGERUNG

I. GESCHICHTE DES TÜRKISCHEN FAMILIENRECHTS

1. Familienrecht im Islam

Die religiösen Bestimmungen spielen im islamischen Recht (sharī'a) eine wichtige Rolle. Die Rechtsquellen des islamischen Rechts sind: *Koran*, *Sunna*, *Iğmâ'* (Icma) und *Qiyâs* (Kiyas).¹

Das offenbarte Gotteswort (Koran) ist die Hauptquelle des islamischen Rechts.² Der Koran fordert die Gläubigen mit einer Fülle eindrucksvoller Ermahnungen auf, gerecht zu handeln.³ Der unabänderliche Koran ist die wichtigste Quelle zum Verständnis des Gesetzes und des Rechts des islamischen Gemeinwesens. Nach dem Koran und als interpretierende Ergänzung zu ihm folgt an zweiter Stelle der Rechtsquellen die Worte und Handlungen des Vorbild und Propheten Mohammed, also seine Sunna.⁴ Die weiteren Rechtsquellen sind Iğmâ' und Qiyâs. Sie zeigen, wie die frühen islamischen Rechtsgelehrten mit dem Problem umgingen, Rechtsfragen unter Beachtung des Korans und der Sunna zu lösen.⁵

Es gibt vier verschiedene sunnitische Rechtsschulen, die in weniger als einem Jahrhundert entstanden sind⁶: Die hanafitische Rechtsschule, die Schule des Imam Malik, die shafitische Rechtsschule und die Schule des Imam Hanbal.

In vielen Gebieten (auch im Familienrecht) des Islams gibt es Meinungsverschiedenheiten zwischen diesen vier Rechtsschulen.⁷

a) Eheschliessung

Die Ehe wird im Islam durch den Koran geregelt. Sie ist in der neuen Religion ein wichtiges Rechtsinstitut, um die sozialen und sexuellen Beziehungen im Interesse einer geordneten Gesellschaft zu gestalten.⁸

Im islamischen Recht ist die Eheschliessung ein Konsensualvertrag (formloser Vertrag).⁹ Der Ehevertrag wird in einer Zusammenkunft zwischen dem Ehemann und dem Vater der Braut oder der Frau selbst geschlossen. Der Wille der Parteien zur Gründung der Ehe muss gegenseitig und vor zwei männlichen Trauzeugen erklärt werden. Die Partner müssen an der Zusammenkunft nicht unbedingt persönlich

1 Vgl. Brohi, S. 21 ff.; Rauscher, S. 1 ff.; Cin, S. 6; Üçok/Mumcu, S. 46 ff.

2 Von 6236 Koranversen haben aber nicht mehr als etwa 500, also weniger als ein Zwölftel, rechtliche Bedeutung, vgl. Brohi, S. 24.

3 S. Koran IV. Sure, 58. Vers; V. Sure, 42. Vers.

4 Vgl. Gräf mit Falaturi, S. 30.

5 Vgl. Brohi, S. 22.

6 Ausser vier sunnitischen Konfessionen bestehen auch schiitische Konfessionen.

7 Vgl. Roberts, S. 118; Brohi, S. 24.

8 Vgl. Rauscher, S. 30.

9 S. IV. Sure, 22. Vers.

teilnehmen. An ihrer Stelle können die Eltern oder Vertreter erscheinen und den Parteiwillen im Namen der Brautleute erklären

Für die Eheschliessung ist die Zustimmung der Brautleute im Prinzip erforderlich. Dies hat jedoch wegen der väterlichen Gewalt keine grosse Bedeutung. Der Vater bzw. der Vormund (walî) kann seine jungfräuliche Tochter oder seinen minderjährigen Sohn auch ohne (oder sogar gegen) deren Willen in die Ehe geben.¹⁰ In letzterem Fall aber hat der Minderjährige bei Erreichung der Pubertät das Recht, sich zu entscheiden, ob er die Ehe vollziehen will oder ob er die Ehe durch blosser Erklärung zurückweist (Hiyar al-Bulüğ).¹¹

b) Ehehindernisse

Ein Muslim kann eine muslimische Frau oder eine Angehörige der Buchreligionen (Kitâbiyya), also eine Christin oder Jüdin, heiraten (V. Sure, 5. Vers). Einer muslimischen Frau jedoch, ist nur die Ehe mit einem Muslim erlaubt (LX. Sure, 10. Vers).¹²

Ein Mann darf nicht gleichzeitig mit mehr als vier Frauen verheiratet sein

Für Frauen bestehen zeitliche Ehehindernisse (Iddat): Nach Beendigung einer Ehe durch Tod beträgt die Wartezeit vier Monate und zehn Tage, im Falle der Scheidung drei Monate, bis wieder eine neue Ehe eingegangen werden kann.

c) Güterrecht

Das islamische Recht kennt kein eheliches Güterrecht.¹³ Durch die Eheschliessung entsteht weder Gütertrennung noch -gemeinschaft; die Vermögensmassen jedes Ehegatten bleiben getrennt.¹⁴ Jeder Ehegatte behält seine Erwerbs- und Verfügungsbefugnisse. Die Unterhaltspflicht obliegt dem Ehemann (II. Sure, 233. Vers).

d) Eheauflösung

Gemäss islamischem Recht endet die Ehe durch vier Formen: Tod, Ehescheidung, Liân¹⁵ oder Religionswechsel.

¹⁰ Darüber besteht keine Einheit zwischen den Konfessionen, s. Rauscher, S. 34 ff.; Cin, S. 76 ff.; Köteli, S. 27.

¹¹ Vgl. Rauscher, S. 35, Cin, S. 76 ff.

¹² Vgl. Zevkliler, S. 64; Cin, S. 114; Kotzur, S. 17; Rauscher, S. 46.

¹³ Vgl. Rauscher, S. 90.

¹⁴ Vor der Republik galt auch in der Türkei islamisches Recht. Deshalb wurde während der Rezeption (1926) des schweizerischen ZGB der gesetzliche Güterstand an Stelle der Gütertrennung angenommen.

¹⁵ Der Liân ist ein richterliches Eheauflösungsverfahren und findet folgendermassen statt (XXIV. Sure, 6-9. Vers): Der Ehemann muss vor dem Kadi bzw. vor der staatlichen Gerichtsbarkeit viermal schwören, dass er die Wahrheit sagt. Beim fünften Mal sagt er, Allahs Zorn möge über ihn kommen, falls er einen falschen Vorwurf erhoben habe. In gleicher Weise kann die Ehefrau viermal das Gegenteil beedigen und danach auf gleichem Wege die Wahrheit ihrer Eide dem Urteil Gottes anheimstellen. Beedigen beide Ehegatten ihre Aussage nach dem genannten Verfahren, endet die Ehe von selbst (ausgenommen bei Hanafi).

e) Ehescheidung

Die bekannteste Art der Ehescheidung ist die Scheidung durch einseitige Erklärung des Mannes (Talâq). Der Mann muss bei Ausspruch der Scheidung mündig sein, also die Pubertät erreicht haben. Der Talâq verlangt keiner bestimmten Form.

Ausserdem ist nach islamischem Recht die einverständliche Scheidung aufgrund einseitiger Abneigung der Ehefrau (Hul) oder aufgrund beidseitiger Abneigung (Mubârra'a) möglich.¹⁶

Die gerichtliche Eheauflösung, „Fash“, wird in islamischen Rechtsschulen kontrovers diskutiert.¹⁷ Die Frage gerichtlicher Eheauflösung befasst sich mit drei wesentlichen Auflösungsgründen: Impotenz des Mannes oder andere schwere Gesundheitsmängel eines Ehegatten, üble Behandlung der Frau durch den Mann und Unfähigkeit oder Unwilligkeit des Mannes den Unterhalt zu leisten.

f) Abstammung

Die Mutter des Kindes im Rechtssinne ist die Frau, welche das Kind geboren hat.

Die Vaterschaft ist im Sinne des islamischen Rechtes immer und ausschliesslich eine legitime Vaterschaft.¹⁸ Nach islamischem Recht kann nur der Mann Vater sein, der mit der Mutter bei der Zeugung des Kindes verheiratet war. Erforderlich ist dabei eine nach islamischem Recht gültige Ehe. Der Ehemann ist zudem der Vater des Kindes, das binnen sechs Mondmonaten nach Eheschliessung oder binnen zwei Mondjahren nach Auflösung der Ehe geboren wird.

g) Adoption

Dem islamischen Recht ist das Institut der Kindesannahme unbekannt. Dies ist eine Konsequenz des islamischen Abstammungsrechts. Laut Koran¹⁹ ist die Kindesannahme verboten, obwohl es in vorislamischer Zeit die Adoption gab und sogar auch Mohammed ein Adoptivkind hatte.²⁰ Einen gewissen Ersatz bietet die Anerkennung (iqrar) der Vaterschaft. Diese ist unwiderlegbar, wenn sie vom Kinde bestätigt wird, mag sie auch tatsächlich unrichtig sein.²¹

2. Familienrecht im Osmanischen Reich

Das Osmanische Reich²² war ursprünglich ein sunnitisch-islamischer Religionsstaat.²³ Die Religion (Islam) war staatlich festgelegt. Das islamische Recht

¹⁶ Vgl. Rauscher, S. 112 ff.; Cin, S. 69 ff.

¹⁷ Vgl. Cin, S. 87 ff.

¹⁸ Vgl. Rauscher, S. 121.

¹⁹ S. XXXIII. Sure, 4. Vers.

²⁰ Vgl. Mumcu/Üçök, S. 95.

²¹ Vgl. Pritsch (Praxis), S. 698.

²² Das Osmanische Reich wurde 1299 gegründet und dauerte bis zur Türkischen Republik (mehr als 600 Jahre).

²³ Vgl. Pritsch, S. 135.

hat mehr als neunhundert Jahre lang das Leben der türkischen Familie geregelt.²⁴ Das Familienrecht im Osmanischen Reich kann in zwei Teile gegliedert werden: In die Zeit vor und nach der Tanzimât (Reformgesetzgebung). Bis zur Tanzimât war das gesamte osmanische Recht islamisch geregelt. Die Rechtsquellen des osmanischen Familienrechts entsprachen ebenfalls den allgemeinen Rechtsquellen des Islam. Da das islamische Recht keine gesammelten Gesetzgebungen kennt, gab es auch im familienrechtlichen Bereich keine solchen Kodifikationen und auch keine wichtigen Änderungen oder Neuerungen.

Die Reformbewegung, auch Verwestlichungspolitik genannt, hat in der Zeit des SULTAN ABDÜLMECIT (1839-1861) mit dem Erlass der Tanzimât im Jahre 1839²⁵ offiziell begonnen.²⁶ Im Ferman wurden die Gründe der desolaten Lage des Osmanischen Reiches analysiert und mitgeteilt, dass neue Gesetze erlassen werden. Die vorgesehenen Gesetze waren im Bereich des öffentlichen Rechts. Zivilrecht bzw. Familienrecht wurde nicht erwähnt.

Ab 1850 wurden verschiedene ausländische Gesetze übernommen.²⁷ Eine Kodifikation auf dem Gebiete des Zivilrechts blieb aber aus.

Daraufhin gab es zwei Vorschläge für eine zivilrechtliche Kodifikation. Der eine stammte von dem den Reformen gegenüber aufgeschlossenen ÂLI PASCHA (1815-1871), der sich für die Übernahme des französischen Code civil unter Ausschluss des Familien- und Erbrechts einsetzte. Der andere Vorschlag kam von dem konservativen Juristen CEVDET PASCHA (1822-1895). Der Konflikt endete mit einem Sieg der konservativen Auffassung.²⁸

Zwischen 1869 und 1876 wurde der gänzlich auf islamischen Grundsätzen²⁹ beruhende Mecelle (Mecelle-i Ahkâm-ı Adliyye - Sammlung der Rechtsvorschriften) von einer Kommission zusammengestellt.³⁰ Der Mecelle war ein aus sechzehn Büchern gebildetes Zivil- und Obligationengesetzbuch. Das Familien- und Erbrecht waren in der Mecelle aber nicht geregelt.

Nach der Tanzimât wurde das Familienrecht zum ersten Mal mit der Verordnung über das Personenstandsregister (Nüfus Sicili Nizamnamesi) vom 2. September 1881

²⁴ Die Türken sind nach dem 10. Jahrhundert zum Islam eingetreten, vgl. Avcioglu, Bd. III, S. 1072 und S. 1400 ff.; Cin, S. 4.

²⁵ Tanzimât Fermani oder Gülhane Hatt-i Hümayunu (Erlass des Sultans Abdülmecit).

²⁶ Für Tanzimat s. Starr, S. 22 ff.; Palmer, S. 164 ff.; Üçok/Mumcu, S. 310 ff.; Cin, S. 285 ff.; Arsel, S. 33 ff.

²⁷ Es war fast nicht möglich, dass die neuen Gesetze von Scheriatgerichten angewendet wurden. Darum wurden verschiedene neue Gerichte (Handelsgerichte und ordentliche Gerichte) gegründet. Sie führten aber nicht zu einer Säkularisierung der Staatsfunktion, sondern zu einem Dualismus in Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Einerseits gab es die Scheriatgerichte, die gemäss dem "geistlichen" Scheriatrecht arbeiteten, andererseits gab es die "anderen" Gerichte, die gemäss den "weltlichen" Gesetzen arbeiteten, vgl. Pritsch, S. 135 ff.; Cin, S. 285 ff.; Velidedoglu, S. 53.

²⁸ Vgl. Velidedoglu, S. 52; Starr, S. 33 ff.; Üçok/Mumcu, S. 326.

²⁹ Der Mecelle wurde nur gemäss den Grundsätzen der hanafitischen Rechtsschule zusammengestellt.

³⁰ Vgl. Üçok/Mumcu, S. 326; Pritsch, S. 137; Güriz, S. 2; Starr, S. 33 ff.

geregelt. Gemäss Art. 33 dieser Verordnung mussten die muslimischen Brautleute vor der Eheschliessung von den Scheriatgerichten und die nichtmuslimischen Brautleute von ihren geistlichen Oberhäuptern zuerst ein Ermächtigungsschreiben erhalten.

Im Falle der Scheidung musste gemäss Art. 36 genauso verfahren werden.³¹

Während dieser "Reformationszeit" gab es jedoch keine grosse Anpassung des klassisch-türkischen Familienlebens an die neue Regelung. Es war üblich, dass die Ehe vor dem Imam - ohne Ermächtigungsschreiben - geschlossen wurde.³²

3. Gesetz über das Familienrecht von 1917

Wegen dem grossen Regelungsbedürfnis im Familienrecht wurde am 25. Oktober 1917 ein vorläufiges Gesetz über das Familienrecht (Aile Hukuku Kararnamesi) mit Wirkung ab 1. Januar 1918 erlassen. Mit diesem Gesetz wurde das Recht der Eheschliessung und Ehescheidung für Muslime und Nichtmuslime, das den Grundsätzen des islamischen Rechts folgte, zum ersten Mal kodifiziert.³³

Das Gesetz wurde bereits nach zwei Jahren (nach dem Sturz der jungtürkischen [İttihat ve Terakki] Herrschaft) durch ein vorläufiges Gesetz vom 19. Juni 1919 aufgehoben.³⁴ Damit hat sich bis zur Gründung der Republik die muslimische Mehrheit im Osmanischen Reich im Bereich des Familienrechts ständig den islamischen Regeln entsprechend verhalten.

II. FAMILIENRECHT ZUR ZEIT DER REPUBLIK

1. Allgemeines

Da es im Osmanischen Reich noch keine korrekte Zivilgesetzgebung gab, war es zur Zeit der Republik dringend erforderlich, ein neues kodifiziertes Zivilgesetz einzuführen. Bloss 300 von 1851 Artikeln der Mecelle waren faktisch in Anwendung. Nach dem Befreiungskrieg wurde am 29. Oktober 1923 ein neuer Staat, eine Republik gegründet. Diese neue Republik, die sich vom Osmanischen Reich und seinem politischen und rechtlichen System stark unterschied, wurde auf modernen bzw. westlichen Prinzipien aufgebaut. Für den Begründer der Türkei, MUSTAFA KEMAL ATATÜRK, war es das Ziel, dass die neue Türkei eine laizistische und kulturell dem Westen zugewandte Republik wird.

Zu diesem Zweck wurde das Kalifat am 3. März 1924 beseitigt und die Dynastie ausgewiesen. Durch ein Gesetz vom 3. März 1924 wurde das zuvor religiös geregelte

³¹ Vgl. Cin, S. 288.

³² Vgl. Jäschke, S. 7; Cin, S. 287.

³³ Vgl. Pritsch, S. 138; Starr, S. 38; Cin, S. 287; Jäschke, S. 9 ff.; Zevkiler, S. 75.

³⁴ Dieses Gesetz wurde von Fundamentalisten und von Christen, die im Osmanischen Reich lebten und deren Privilegien durch die Reform abgeschafft worden waren, kritisiert. Dieser Widerstand hatte auch für die Aufhebung des Gesetzes eine Rolle gespielt, vgl. Cin, S. 305, Zevkiler, S. 76.

Schulwesen dem Unterrichtsminister unterstellt; durch ein Gesetz vom 8. April 1924 bzw. 21. April 1924, wurden die Scheriatgerichte und die Scheriatprozessordnung aufgehoben.

2. Das neue Zivilgesetz

Die Regierung hat die Notwendigkeit eines neuen Zivilgesetzes wahrgenommen und anfangs 1924 eine Zivilrechtskommission (Medeni Hukuk Komisyonu) einberufen.³⁵ Die Kommissionsarbeit kam aber nur langsam voran und die Kommissionsmitglieder blieben vom islamischen Recht beeinflusst. Als die Kommission endlich einen Familienrechtsentwurf vorlegte, war dieser beinahe identisch mit dem Gesetz über das Familienrecht von 1917.

Die Regierung bzw. der Justizminister MAHMUT ESAT BOZKURT setzte der Tätigkeit der Kommission ein Ende und machte eine offizielle Erklärung, dass das Schweizerische Zivilgesetzbuch übernommen werde.

Eigentlich war die Schaffung eines neuzeitlichen Personen-, Familien- und Erbrechts ein politisches Erfordernis, weil die Türkei im Art. 42 Abs. 1 und 2 des Friedensvertrages von Lausanne vom 24. Juli 1923 als Gegenleistung für den Verzicht der Alliierten auf die Kapitulationen die Verpflichtung hatte übernehmen müssen, das Familien- und Personenstandsrecht der nichtmuslimischen Minderheiten entsprechend den Gebräuchen der betreffenden Minderheiten zu regeln.³⁶

Am 11. September 1924 wurde eine Kommission für die Übersetzung des ZGB gegründet. In kurzer Zeit wurde die französische Version des ZGB übersetzt und als Türkisches Zivilgesetzbuch (Türk Medeni Kanunu) am 17. Februar 1926 angenommen. In Kraft gesetzt wurde es am 4. Oktober 1926.³⁷ Mit der Rezeption des schweizerischen Zivilgesetzbuches wurde der endgültige Bruch mit der islamischen Tradition vollzogen.

3. Die Änderungen bei der Rezeption

Bei der Rezeption des ZGB wurden die Grundsätze des Gesetzbuches in der Regel gut geschützt. Einige Teile, die der türkischen Verwaltung und/oder Gesellschaft nicht entsprachen, wurden jedoch geändert oder überhaupt nicht übernommen.

³⁵ Eine ähnliche Kommission wurde auch Anfangs 1923 gegründet, welche aber ihre Arbeit mit Misserfolg beendete.

³⁶ Vgl. Pritsch, S. 140; Hirsch, S. 30; Jäschke, S. 20; Neumayer, S. 68.

³⁷ Auch das Schweizerische Obligationenrecht wurde am 7. April 1926 angenommen und trat am 4. Oktober 1926 in Kraft. Die anderen übernommenen Gesetze waren:

- Das Handelsgesetzbuch, aus verschiedenen westlichen Gesetzen zusammengesetzt (1926).
- Die Zivilprozessordnung vom Schweizer Kanton Neuenburg (1927).
- Das Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz vom Schweizerischen Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (1929).
- Das Seehandlungsgesetzbuch vom IV. Buch des Deutschen Handelsgesetzbuches (1929).
- Das Strafgesetzbuch, vom Italienischen Codice Zanardelli (1926).
- Die Strafprozessordnung von der Deutschen Strafprozessordnung (1929).

Die wichtigsten Änderungen:³⁸

- Die Artikel, die nur im schweizerischen öffentlichen oder kantonalen Recht eine Bedeutung haben, wurden nicht übernommen. Einige Artikel aber wurden für das türkische Verwaltungs- oder Justizsystem entsprechend geändert.

- Anders als in der Schweiz wurde in der Türkei die Gütertrennung zum gesetzlichen (Art. 170 tZGB-1926) und die Güterverbindung zum vertraglichen Güterstand erhoben (Art. 191 tZGB-1926). Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Gütertrennung mit der osmanischen bzw. islamischen Tradition im Einklang stand.³⁹

- Für die im schweizerischen Scheidungsrecht geltende Trennung, die vom Gericht von einem Jahr bis auf unbestimmte Zeit (Art. 147 Abs. 1 ZGB) angeordnet werden kann, wurde im türkischen Zivilgesetzbuch eine Frist von einem bis zu drei Jahren statuiert (Art. 139 Abs. 1 tZGB-1926).

- Für die Ehefähigkeit wurde ein Alter von achtzehn bzw. siebzehn Jahren festgelegt. In ausserordentlichen Fällen mussten für die Ehemündigkeitserklärung beide Geschlechter das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben (Art. 88 tZGB-1926).

- Auch durch Übersetzungsfehler wurden manche Artikel geändert: Das ZGB musste in kurzer Zeit vom Französischen ins Türkische übersetzt werden. Wegen dieser Eile und aus anderen sprachlichen Gründen wurden bei der Übersetzung viele gravierende Fehler gemacht. Beispielsweise wurde der Ausdruck "Beiwohnung" (cohabitation) in aArt. 255 Abs. 2 ZGB im türkischen Text mit "gemeinsamer Wohnsitz" (!) übersetzt.⁴⁰

III. ANPASSUNGSPROBLEME

1. Schwierigkeiten nach der Annahme des ZGB

Bis zur Annahme des ZGB (1926) gab es im Osmanischen Reich, abgesehen von der Mecelle, kein kodifiziertes Zivilgesetzbuch. Daher gab es auch kaum Institutionen, welche ein zeitgenössisches Zivilrecht erfordert.

Die Gesetze, die für Muslime und Nichtmuslime angewendet wurden, waren unterschiedlich. Ausserdem waren die Entscheide der Scheriatgerichte widersprüchlich, weil jeder Richters (Kadi) das islamische Recht anders interpretierte. In einer solchen chaotischen (juristischer Dualismus) Situation hat vor allem das tZGB-

³⁸ Das sind natürlich nicht alle, aber besonders die familienrechtlichen - ausgewählten - Änderungen, näher zu den Änderungen, s. Pritsch, S. 157 ff.; Velidedeoglu, S. 54 ff.

³⁹ Vgl. Pritsch (Praxis), S. 697-698. Das Argument für diese Änderung war, dass die Gütertrennung für türkische Familien passender war als die Güterverbindung. In der Praxis aber wurde gesehen, dass diese Wahl nicht optimal war und sich vor allem für die Hausfrauen negativ auswirkte. Vgl. Aksoy, S. 86; Tekinay, S. 356.

⁴⁰ Für andere Übersetzungsfehler s. Hirsch, S. 37 ff.; Pritsch, S. 152 ff.; Velidedeoglu, S. 56.

1926 zwischen allen (muslimischen und nichtmuslimischen) Bürgern eine Einheit herbeigeführt. Es ist das für jedermann gültige Gesetz geworden.

Jede Rezeption bringt ihre Schwierigkeiten, namentlich Anpassungsprobleme, mit sich.⁴¹ Damals gab es unter anderem zwei grosse Hindernisse bei der Anwendung des tZGB-1926:

1. Die vom tZGB-1926 vorgesehenen Rechtsinstitute waren noch nicht gebildet. Die Scheriatgerichte waren am 8. April 1924 aufgehoben und die Zivilgerichte neu gegründet worden. Es gab keine qualifizierten Juristen, die einzige Juristische Fakultät der Türkei befand sich in Istanbul. Die Anzahl der Lizentiaten war sehr gering (etwa 20-30 im Jahre 1925).⁴²

2. Ein anderes und wichtiges Hindernis waren die Traditionen und Gewohnheiten, die jahrhundertlang in der türkischen Gesellschaft vorherrschten. Es regte sich daher starker Widerstand der islamischen Juristen (Ulema) gegen das tZGB-1926.

An Stelle der alten Tradition wurde die Kenntnis des neuen Rechts durch die Rechtsschulen, die Universitäten, die ausländische Ausbildung zahlreicher türkischer Studenten (die mit staatlichen Stipendien zum juristischen Studium ins Ausland, vor allem in die Schweiz, geschickt wurden) und durch die Übersetzung der (schweizerischen) Rechtsliteratur⁴³ verbreitet.⁴⁴

2. Schwierigkeiten nach der Annahme des Familienrechts

Die grössten Schwierigkeiten bei der Anwendung des tZGB-1926 boten sich auf dem familienrechtlichen Gebiet.⁴⁵ Ein grosser Teil der Grundsätze des tZGB-1926 entsprach nicht dem islamischen Recht. Besonders bei der Eheschliessung, der Ehescheidung und bei ihren Folgen gab es grosse Schwierigkeiten.

Die religiöse Trauung (Imam Nikâhı - Imam-Ehe) war ein wichtiges Hindernis für die Zivilehe.⁴⁶ Darum war Art. 110 Abs. 2 tZGB-1926 (Art. 118 Abs. 2 ZGB) von grosser Bedeutung; wer die kirchliche Trauung wollte, konnte dies erst nach Abschluss der Zivilehe tun. Ausserdem werden gemäss Art. 237 Abs. 3 des türkischen StGB Imame, die ohne Vorlage von Urkunden über den gesetzlichen Eheschliessungsakt die religiöse Feierlichkeit einer Eheschliessung vollziehen, mit Gefängnis von einem bis zu drei Monaten bestraft.

⁴¹ Näher zu dem Begriff der Rezeption s. Hirsch, S. 11 ff.; Pritsch, S. 127 ff.; Velidedeoglu, S. 51 ff.

⁴² Vgl. Hirsch (Recht), S. 234.

⁴³ Viele Bücher z.B. von Huber, Rossel, Wieland, Egger, Tuor, Guhl wurden ins Türkische übersetzt.

⁴⁴ Vgl. Pritsch, S. 151, Schwarz, S. 50 ff.; Hirsch, S. 56 ff.

⁴⁵ Vgl. Velidedeoglu, S. 60; Gören-Atasoy, S. 273; Pritsch, S. 170.

⁴⁶ Vgl. Velidedeoglu, S. 61; Pritsch, S. 170 ff.; Krüger, S. 299; Jäschke, S. 26.

Trotz all diesen Massnahmen schlossen weiterhin grosse Teile des Volkes, insbesondere die Kleinstadtbewohner und die Bauern, im Widerspruch zum tZGB-1926, ihre Ehe gemäss den alten Prinzipien. Deren Kinder wurden nach offiziellem Recht als ausserehelich betrachtet.

Da es viele solche aussereheliche Kinder gab, erliess der Gesetzgeber nach genau sieben Jahren, am 26. Oktober 1933, ein Sondergesetz (oder Amnestiegesetz).⁴⁷ Diesem Gesetz zufolge werden Paare, die wie Eheleute zusammenleben und Kinder haben, obwohl sie nicht offiziell geheiratet haben, als gesetzlich verheiratet und somit ihre Kinder auch als ehelich betrachtet.

Aufgrund dieser Sondergesetze wurde behauptet, dass die türkische Familienrechtsordnung nicht einheitlich war: Es bestand ein doppeltes System.⁴⁸ Das Problem war zudem, dass die Regeln der Sondergesetze z.T. nicht denen des tZGB-1926 entsprachen. Deswegen wurde von KRÜGER kritisiert, dass das ZGB in der Türkei teilweise "totes Recht" ("law in the books") sei.⁴⁹

Es gab lange Zeit einen passiven Widerstand eines Teils der Bevölkerung gegen die Eheschliessungs- und Ehescheidungsvorschriften des tZGB-1926. Dieser Widerstand entstand nicht nur aus religiösen und sozialen Gründen, sondern auch aus dem Grund, dass die islamische bzw. osmanische Heirat (Imam-Ehe) und Scheidung (Talâq) viel "unkomplizierter" als waren als die im tZGB-1926 vorgesehenen Formen.

Nach altem Recht konnte durch Angebot und Annahme, also durch eine übereinstimmende Willenserklärung, eine Ehe geschlossen werden. Nach tZGB-1926 hätten die Eheleute nicht so einfach bzw. formlos heiraten können. Die Regeln des tZGB-1926 waren für das muslimische Volk "viel zu mühsam". Ausser den vom tZGB-1926 vorgesehenen Voraussetzungen für die Eheschliessung gab es auch andere Voraussetzungen, die in anderen Gesetzen und Reglementen aufgeführt waren.

Dies galt auch für die Ehescheidung. Nach islamischem Recht genügt die Entlassung der Frau durch den Mann oder die Scheidungsvereinbarung. Die Auflösung der Ehe war sehr leicht, im Gegensatz zu den hohen Hürden, welche durch das tZGB-1926 gesetzt wurden.

Eheschliessung und Ehescheidung waren für die Muslimen Privatangelegenheiten, um die sich der Staat nicht zu kümmern hatte.⁵⁰ Deshalb waren die familienrechtlichen Grundsätze des islamischen Rechts "praktisch". Es gab

⁴⁷ Näher zu den Sondergesetzen s. Zevkliler, S. 82 ff.; Krüger, S. 292 ff.; Pritsch, S. 177; Velidedeoglu, S. 62; Gören-Atasoy, S. 280; Cin, S. 315-316.

⁴⁸ Vgl. Krüger, S. 289.

⁴⁹ Vgl. Krüger, S. 291. Aber Zevkliler lehnt diese Auffassung ab, s. Zevkliler, S. 93.

⁵⁰ Vgl. Pritsch, S. 174.

"keinen Konflikt zwischen religiösem und staatlichem Gesetz, sondern es kam nur zu einem Gegensatz zwischen Gesetz und Gewohnheit".⁵¹

Es war nicht verwunderlich, dass ein passiver Widerstand eines Teils der Bevölkerung gegen das tZGB-1926 erwachte. Das tZGB-1926 war m.E. am Anfang teilweise ein "schwaches Recht" (nicht aber "totes Recht"). Diese Schwierigkeiten waren die natürliche Folge der Rezeption eines fremden Rechts. Die Vorschriften des tZGB-1926 sind nun nicht nur gestärkt worden, sondern sie stellen mittlerweile auch die einzigen Bestimmungen dar. Die türkischen Leute heiraten (oder trennen sich) nur noch nach diesem Gesetz. Es gibt freilich einen ganz kleinen Teil der Bevölkerung, der sein Leben immer noch nach islamischem Recht führen möchte. Aber die Imam-Ehe ist keine Alternative zum tZGB-1926 mehr, sondern stellt nur noch eine Art Konkubinat dar.

Das Ergebnis der türkischen Revolution kann als geglückt betrachtet werden. Die Kemalisten haben ihre Ziele auf rechtlicher Ebene erreicht: Der Islam lebt in der Türkei nach wie vor. Aber das islamische Recht wurde Geschichte. M.E. konnten solche Änderungen nur unter den Bedingungen einer Revolution geschehen, jedoch wäre ohne die starke Persönlichkeit ATATÜRKs die Ausführung dieser radikalen Reformen kaum möglich gewesen.⁵²

IV. ÄNDERUNGEN IM TÜRKISCHEN FAMILIENRECHT NACH DEM INKRAFTTRETEN DES tZGB-1926

Bis zum neuen tZGB vom 1. Januar 2002 wurden familienrechtliche Regelungen des tZGB-1926 entweder durch Gesetze geändert, oder mancher Artikel durch das Verfassungsgericht aufgehoben.

1. Änderungen durch Gesetze

Viele Artikel des tZGB-1926 wurden seit 1938 durch Gesetze geändert.

Mit der Änderung von 1988 wurden wichtige Artikel neu geregelt.⁵³ Die wichtigste Änderung betraf den Art 134 tZGB-1926. Mit Abänderung des Artikels 134 ist die einverständliche Scheidung - unter bestimmten Voraussetzungen - möglich geworden. Dies füllte eine grosse Lücke in der Praxis.

Die vorläufigen Massnahmen bei hängiger Scheidungs- oder Trennungsklage, die im Art. 137 tZGB-1926 geregelt waren, wurden ebenfalls geändert.

⁵¹ Vgl. Pritsch, S. 174.

⁵² Vgl. Pritsch, S. 167; Krüger, S. 287.

⁵³ Änderungen durch Gesetz Nr. 3444 vom 4. Mai 1988.

Durch das Gesetz von 1990 wurden einige Artikel des tZGB-1926 geändert:⁵⁴

- Die geschiedene Frau darf mit Genehmigung des Richters den Namen des geschiedenen Mannes behalten (Art. 141).
- Die Einwilligung der Mutter oder des Vaters des Kindes bei der Adoption wird neu geregelt (Art. 254a).
- Mit Abänderung des Art. 443 tZGB-1926 wurden die Erbteile der ausserehelichen Verwandten an die der ehelichen Verwandten angeglichen.
- Durch die Änderung des Artikels 153 tZGB-1926 wurden die Regelungen bezüglich des Familiennamens der Ehefrau bei Eheschliessung wesentlich geändert.⁵⁵

2. Änderungen durch das Verfassungsgericht

Manche familienrechtlichen Artikel des tZGB-1926 wurden durch das türkische Verfassungsgericht für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Diese Artikel lagen hinter der gesellschaftlichen Entwicklung zurück und der Gesetzgeber hatte es verpasst, diese Artikel abzuändern.

- Gemäss Art. 310 Abs. 2 tZGB-1926 konnte der Richter, wenn der Beklagte (der Vaterschaftsklage) z.Z. der geschlechtlichen Vereinigung schon verheiratet war, die Vaterschaft nicht feststellen. Das türkische Verfassungsgericht hat diesen Absatz mit der Entscheidung von 1981 für verfassungswidrig und nichtig erklärt.⁵⁶ Nach der Aufhebung kann die Vaterschaftsklage erhoben werden, auch wenn das Kind ehebrecherisch gezeugt wurde.

- Nach Art. 443 Abs. 2 tZGB-1926 erhielt der aussereheliche Erbe oder sein Nachkomme nur halb so viel, als einem ehelichen Kinde oder seinem Nachkommen zugefallen wäre. Abs. 1 und Abs. 2 des Art. 443 tZGB-1926 wurden 1987 aufgehoben⁵⁷ und danach in den Änderungen von 1990 Art. 443 tZGB-1926 neu geregelt. Diese Änderung bedeutete, dass die ausserehelichen Kinder gleich viel erhalten wie die ehelichen Kinder.

- Wenn eine verheiratete Frau oder ein verheirateter Mann während ihrer bzw. seiner Heirat ein Kind durch ausserehelichen Geschlechtsverkehr gezeugt hat, dann handelte es sich um ein in Ehebruch gezeugtes Kind. Nach Art. 292 tZGB-1926 durfte dieses Kind nicht anerkannt werden. Dieser Artikel wurde vom Verfassungsgericht im

⁵⁴ Änderungen durch Gesetz Nr. 3678 vom 23. November 1990.

⁵⁵ Änderungen durch Gesetz Nr. 4248 vom 14. Mai 1997.

⁵⁶ Die Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 21. Mai 1981 (Nr. 67/23).

⁵⁷ Die Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 11. September 1987 (Nr. 1/18). Näher zu diesem Urteil s. Zevkiler, S. 108 ff.

Jahre 1992 aufgehoben.⁵⁸ Die Aufhebung galt jedoch nur für den Ehebruch des Mannes.⁵⁹

3. Entwürfe für ein neues tZGB

Seit Beginn der 50er Jahre wurden mehrmals Kommissionen gebildet, mit dem Zweck, das ganze tZGB abzuändern und neue Entwürfe vorzubereiten. Diese Kommissionen haben verschiedene Entwürfe ausgearbeitet und dem Justizministerium unterbreitet.⁶⁰

Die erste Kommission wurde vom Justizministerium im Jahre 1951 gebildet und legte im Jahre 1971 einen Textvorschlag unter dem Titel "Vorentwurf eines türkischen Zivilgesetzbuches" vor. Der Entwurf sah im familienrechtlichen Bereich, besonders in der Eheschliessung, Ehescheidung und in der Stellung der ausserehelichen Kinder, wichtige Änderungen vor.⁶¹ Der Entwurf hat aber keine Gesetzeskraft erlangt.

Im Jahre 1974 wurde eine weitere Kommission zur Schaffung eines neuen Zivilgesetzbuches beauftragt. Nach einigen Unterbrechungen dauerten die Vorbereitungen der Kommission bis 1984. Die Arbeit der Kommission endete am 7. Juni 1984 und der neue Vorentwurf wurde dem Justizministerium vorgelegt. Der Vorentwurf teilte dasselbe Schicksal wie die anderen: Er ist immer Vorentwurf geblieben.

4. Das neue tZGB von 2002

Nach langjährigen Diskussionen und verschiedenen Kommissionsarbeiten ist am 8. Dezember 2001 das neue türkische ZGB⁶² mit dem Einführungsgesetz im Amtsblatt veröffentlicht worden und am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.

Das alte tZGB entsprach nicht mehr den Bedürfnissen der türkischen Gesellschaft. Das neue tZGB bezweckt, auf geschlechtsgleicher Basis die neuen Bedürfnisse abzudecken. Die wichtigsten Änderungen berühren den familienrechtlichen Bereich. Das schweizerische ZGB bleibt nach wie vor Vorbild in seiner klaren und einfachen Sprache.

In der funktionierenden ehelichen Gemeinschaft fällt die Gleichstellung von Mann und Frau auf. Die Wahl der Familienwohnung erfolgt gemeinsam, entsprechend ist auch im allgemeinen Teil die Vermutung des Wohnsitzes der Ehefrau am Wohnsitz des Ehemannes entfallen. Unterhaltspflichten richten sich nicht mehr nach dem

⁵⁸ Die Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 23. Juli 1992.

⁵⁹ Das Verbot für die Anerkennung des Kindes, das mit einer verheirateten Frau gezeugt wurde, besteht im neuen tZGB nicht mehr.

⁶⁰ Vgl. Oguzman, S. 19 ff.; Köprülü/Kaneti, S. 22; Velidedeoglu, S. 63; Zevkliler, S. 100 ff.; Gören-Atasoy, S. 265 ff.; Illeez, S. 19 ff.

⁶¹ Für diesen Vorentwurf s. Gören-Atasoy, S. 266 ff.

⁶² Gesetz Nr. 4721 vom 22. November 2001.

Geschlecht, sondern nur noch nach den wirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten. Auch die Vertretung der ehelichen Gemeinschaft und Familie nach aussen steht beiden Ehegatten zu.

An den Scheidungsgründen ist nicht viel geändert worden. Das Verschuldungsprinzip ist erhalten geblieben. Bei besonderen Scheidungsgründen wurden verschiedene Fristen verändert. Unter dem Titel der Scheidungsfolge wurde das Namensrecht der Ehefrau neu geregelt.

Der bisherige gesetzliche Güterstand der Gütertrennung ist zu einem vertraglich vereinbarten Güterstand geworden. Als neuer gesetzlicher Güterstand gilt, wie in der Schweiz, die Errungenschaftsbeteiligung. Anders als im schweizerischen ZGB gilt dieser auch während einer gerichtlichen Trennung.

Das Kindschaftsrecht trägt den internationalen Entwicklungen Rechnung. Demgegenüber hat sich an der elterlichen Sorge wenig geändert.

Das Vaterschaftsrecht und dessen Feststellung wurden reformiert.

V. SCHLUSSFOLGERUNG

Als die Türkei 1926 das schweizerische Zivilgesetzbuch übernahm, war es für die türkische Gesellschaft eine fremde Kodifikation. Obwohl die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Türkei und der Schweiz sehr unterschiedlich sind, wurden in beiden Gesellschaften gleiche bzw. ähnliche Gesetze, also tZGB und ZGB, angewandt. Freilich sind die Wirkungen und Folgen dieser Gesetze anders. Die türkischen Gerichte haben meistens dieselbe Vorschrift des ZGB anders interpretiert als die schweizerischen Gerichte und somit andere Ergebnisse erzielt.

Wegen der westlichen Ziele der türkischen Revolution und der politischen bzw. kulturellen Annäherung zwischen der Türkei und Westeuropa haben sich manche Unterschiede vermindert. Das bringt auf rechtlicher Ebene zwischen der Türkei und der Schweiz z.T. ähnliche Ergebnisse hervor. Beispielsweise ist die einverständliche Scheidung nach den Änderungen von 1988 im tZGB-1926 in der Praxis möglich geworden. Diese Änderung ist parallel mit den Änderungen von 1984 und 2000 im ZGB erfolgt. Auch im Bereich der Adoption entwickeln sich beide Gesetze ähnlich.

In manchen Bereichen jedoch vertiefte sich der Unterschied zwischen dem türkischen und dem schweizerischen Familienrecht, so dass man keine Ähnlichkeit mehr feststellen kann. Die besten Beispiele waren der Güterstand in der Ehe und das aussereheliche Kindesverhältnis. Während sie im schweizerischen Familienrecht nach zeitlichen und gesellschaftlichen Bedürfnissen verbessert wurden, blieben sie im türkischen Familienrecht (bis 2002) beinahe wie früher, also wie 1926. Hier entsprach

der Vergleich ungefähr demjenigen zwischen dem alten und neuen schweizerischen Familienrecht!

Die beiden Gesetze bzw. familienrechtlichen Regelungen wurden geändert; die Art der Veränderung verlief in der Türkei und der Schweiz jedoch ganz anders. Die Abänderungen des schweizerischen Familienrechts wurden in den letzten 25 Jahren in den jeweiligen Bereichen ganzheitlich durchgeführt. Beispielsweise wurde das Eherecht total revidiert. Dagegen sind die Änderungen im türkischen Familienrecht (bis 2002) nicht ganzheitlich ausgeführt worden. Stattdessen wurden die Artikel einzeln geändert. Damit wollte der Gesetzgeber die gesellschaftlichen Bedürfnisse erfüllen. Wenn der Gesetzgeber nicht schnell genug war, wurden die Artikel, die der Entwicklung der türkischen Gesellschaft nachhinkten, vom türkischen Verfassungsgericht aufgehoben. Demnach war das türkische Familienrecht z.T. zeitgenössisch bzw. modern aber z.T. so alt wie zum Anfang dieses Jahrhunderts.

Was sind die Gründe für diese unausgewogene Situation? Das ZGB war damals eine eigene Kodifikation der Schweiz. Es war jederzeit möglich, dass sich das ZGB in der Schweiz kontinuierlich entwickelte. Dies war in der Türkei mit grösseren Schwierigkeiten verbunden, da das vor der Übernahme des ZGB in der Türkei geltende islamische Recht sich dem neuen und modernen Zivilgesetz antithetisch entgegenstellte.

Die republikanischen Regierungsverantwortlichen hatten im Gegensatz zum islamischen Recht ein laizistisches System gewählt, was zu Schwierigkeiten führen musste. M.E. war das eigentliche Problem nicht die Wahl eines modernen Rechtes, sondern dessen Einführung und Anwendung in einer Weise, die die Erfahrungen vor Ort hätten berücksichtigen und den tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnissen besser hätten angepasst werden müssen. Die Änderungen, die während der Rezeption zum Zweck der Anpassung gemacht wurden, haben das System des Gesetzes z.T. zerstört.⁶³ Aus diesen Gründen hatte der türkische Gesetzgeber sowohl bei Änderungen, als auch bei Verbesserungen des tZGB-1926 immer mit Schwierigkeiten zu kämpfen.

Die Türkei hat es nach fast 50jährigen Bemühungen erst im Jahre 2001 geschafft, das gesamte tZGB einheitlich zu revidieren. Anders als bisherige teilweise Änderungen wurde das ganze ZGB neu geschrieben und an aktuelle Bedürfnisse der türkischen Gesellschaft angepasst.

⁶³ Beispiel: Die Gütertrennung wurde als ordentlicher Güterstand angenommen, obwohl sie im ZGB die Güterverbindung war.

LITERATUR

- Aksoy, Muammer**, Mukayeseli Hukuk Açısından Karı Koca Mal Rejimi ve Miras Hukuku ile Bağı, Ankara 1964.
- Arsel, İlhan**, Teokratik Devlet Anlayışından Demokratik Devlet Anlayışına, Istanbul 1993.
- Brohi, A. K.**, Die Rechtsideen im Islam, in: Beiträge zu Islamischem Rechtsdenken, Bd. II, Hrsg. Reinhard May, Stuttgart 1986, S. 13 ff.
- Cin, Halil**, İslâm ve Osmanlı Hukukunda Evlenme, Ankara 1974.
- Gören-Atasoy, Zafer**, Die Fortbildung rezipierten Rechts: Ein amtlicher Vorentwurf zu einem türkischen Zivilgesetzbuch, ZSR 1976 (95), NF, I. Halbband, S. 265 ff.
- Gräf, Erwin mit Falaturi, Abdoldjavad**, Brauch/Sitte und Recht in der traditionellen islamischen Jurisprudenz, in: Beiträge zu Islamischem Rechtsdenken, Bd. II, herausgegeben von Reinhard May, Stuttgart 1986, S. 29 ff.
- Güriz, Adnan**, Sources of Turkish law, in: Introduction to Turkish law, herausgegeben von T. Ansay / D. Wallace, Ankara 1978, S. 1 ff.
- Hirsch, Ernst E.**, Rezeption als sozialer Prozess: Erläutert am Beispiel der Türkei, Berlin 1981.
- Hirsch, Ernst E.**, Vom schweizerischen Gesetz zum türkischen Recht, ZSR 1976 (95), NF, I. Halbband, S. 223 ff. (zit. Recht)
- Illeez, Afak**, Das Recht des ausserehelichen Kindes im türkischen Zivilrecht, Diss. Augsburg 1989.
- Jäschke, Gotthard**, Die Form der Eheschliessung nach türkischem Recht, Leipzig 1940.
- Oğuzman, Kemal**, Aile Hukuku Dersleri I: Giriş - Nişanlanma - Evlenme - Boşanma, Istanbul 1990.
- Krüger, Hilmar**, Fragen des Familienrechts: Osmanisch-islamische Tradition versus Zivilgesetzbuch, ZSR 1976 (95), NF, I. Halbband, S. 287 ff.
- Kotzur, Hubert**, Kollisionsrechtliche Probleme christlich-islamischer Ehen: dargestellt am Beispiel deutsch-maghrebinischer Verbindungen, Tübingen/Mohr 1988.
- Köprülü, Bülent / Kaneti, Selim**, Aile Hukuku, 2. Auflage, Istanbul 1989.
- Neuemayer, Karl H.**, Probleme der Rezeption des schweizerischen Rechts in der Türkei, JZ 1956 (11), Nr. 2, S. 68 ff.
- Palmer, Alan**, Verfall und Untergang des Osmanischen Reiches (Die Originalausgabe: The Decline and Fall of the Ottoman Empire, London 1992), München 1994.
- Pritsch, Erich**, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkei: Seine Rezeption und die Frage seiner Bewährung, ZvRW 1957, Bd. 59, S. 123 ff.
- Pritsch, Erich**, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der türkischen Praxis, RabelsZ 1954 (24), S. 686 ff. (zit. Praxis)

Rauscher, Thomas, Sharī'a Islamisches Familienrecht der sunna und shī'a, Frankfurt am Main 1987.

Roberts, Robert, The social laws of the Qorân: Considered, and compared with those of the Hebrew and other ancient codes, London/New Jersey 1990.

Schwarz, Andreas B., Das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der ausländischen Rechtsentwicklung, Zürich 1950.

Starr, June, Law as metaphor: from Islamic courts to the Palace of Justice, New York 1992.

Tekinay, Selâhattin Sulhi, Türk Aile Hukuku, 7. Auflage, Istanbul 1990.

Üçok, Coskun / Mumcu, Ahmet, Türk Hukuk Tarihi, 3. Auflage, Ankara 1982

Velidedeoğlu, Hıfzı Veldet, Erfahrungen mit dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch in der Türkei, ZSR 1962 (81), NF, I. Halbband, S. 51 ff.

Zevkliler, Aydın, Nichtehele Lebensgemeinschaft nach deutschem und türkischem Recht: Unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Entwicklung, Würzburg/Altenberge 1989.

ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
aArt.	alte Artikel
Bd.	Band
bzw.	beziehungsweise
ff.	fortfolgende
Hrsg.	Herausgeber
JZ	(Deutsche) Juristenzeitung
m.E.	meines Erachtens
N	Note (Randnote)
NF	Neue Folge
Nr.	Nummer
OR	Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 30. März 1911
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Recht
S.	Seite
s.	siehe
tZGB-1926	Türkisches Zivilgesetzbuch (Türk Medeni Kanunu) vom 17. Februar 1926
tZGB	Türkisches Zivilgesetzbuch (Türk Medeni Kanunu) vom 22. November 2001
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
ZvRW	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
zit.	zitiert
z.T.	zum Teil
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
z.Z.	zur Zeit